

Beschluss über den Entwurf und Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53, „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. Vereinfachte Änderung wird in der dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 01.03.2016 vorgelegten Fassung beschlossen und die Begründung einschließlich der Anlagen wird gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 53, „Gewerbe- und Büropark Nord I“, 1. Vereinfachte Änderung umfasst eine ca. 33,25 ha große Fläche im Norden der Rheinbacher Kernstadt, zwischen der Bundesstraße B 266 und der Bundesautobahn BAB A 61, westlich der Flerzheimer Straße und östlich der Landesstraße L 493 in der Flur 6, Gemarkung Rheinbach. Der Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“ ist deckungsgleich mit dem unterliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 „Gewerbe- und Büropark Nord I“. Der sachliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs 1 schließt die Flurstücke Nr. 132 - 135, 142, 143, 202 und 255 vollständig sowie das Flurstück Nr. 101 teilweise mit ein. Der sachliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs 2 schließt die Flurstücke Nr. 43, 144, 146, 212, 213 und 214 vollständig, sowie die Flurstücke Nr. 37, 42, und 147 teilweise mit ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem der Verwaltungsvorlage beigefügtem Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans besteht aus den zeichnerischen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan und artenschutzrechtlicher Prüfung als Anlagen 1 und 2 zur Begründung. Diese Unterlagen werden für die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) BauGB zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich bekannt zu machen. Ebenfalls ist in die Bekanntmachung ein Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von den Angaben, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die öffentliche Auslegung wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) BauGB durchgeführt.